

232. Anerkennung der städtischen Obrigkeit durch den Rektor und die Kapläne an der Pfarrkirche in Winterthur

1524 Februar 15

Regest: Nach Aufforderung durch Hans von Sal haben der Rektor der Pfarrkirche in Winterthur und die Kapläne den Schultheissen und Rat von Winterthur als Obrigkeit anerkannt. 5

Kommentar: Laurenz Bosshart, Chorherr des Stifts Heiligberg und Verfasser einer Chronik, führt die Abwendung der Geistlichkeit in Winterthur vom Bischof von Konstanz auf den Konflikt um die Subsidienzahlungen zurück. Der Bischof habe vergebens versucht, die geforderten Gelder mit geistlichem Gericht einzutreiben, während sich die Priester der Entscheidung der Zürcher Obrigkeit unterwerfen wollten. Zum letzten gabend sy nüt; also ward der bischof beroübet siner gerechtigkeit. Die priester ergabent sich an weltlichen gewallt (Bosshart, Chronik, S. 95-96). Tatsächlich beklagte sich Bischof Hugo in seinem Schreiben vom 1. Mai 1523 gegenüber dem Schultheissen und Rat von Winterthur über das ungebührliche und unpriesterliche Verhalten der städtischen Geistlichen, welche sich gerichtlichen Vorladungen widersetzen (STAW AM 182/29). Schon einige Zeit zuvor hatte sich der Klerus in dieser Angelegenheit an Bürgermeister und Rat von Zürich um Unterstützung gewandt. Deren Billigung von Zwinglis Thesen im Rahmen der ersten Zürcher Disputation im Januar 1523 und die Verbreitung von reformatorischen Schriften bestärkten wohl die Winterthurer Priester in ihrer Haltung. Vgl. hierzu Gamper 2020, S. 73-75, 80-81; Niederhäuser 2020, S. 51-52, 83-84; Walser 1944, S. 10-11. 10 15

Die städtische Aufsicht über die Geistlichkeit in Winterthur schlägt sich bereits im Notariatsinstrument des Heinrich Lüthi anlässlich der Verleihung der Prädikatur im Februar 1525 nieder. Dieser musste sich verpflichten, nach ordnung und geheis des Schultheissen und Rats, seiner Lehensherren, zu predigen und das Evangelium zu verkünden. Wie andere Bürger sollte er ihren Geboten und Verboten Folge leisten und Rechtsstreitigkeiten vor dem Kleinen Rat oder dem Grossen Rat als letzter Instanz austragen. Dem Schultheissen und beiden Räten räumte er das Recht ein, ihn wegen ungebührlichen Lebenswandels zu bestrafen oder abzusetzen (STAW URK 2139). 20 25

Actum uff mendag nach in^ocavitt, anno xxiii^o

Item uff den anzug und anm^utung junckher Hanssen von Sall¹ haben sich unser kilcher und alle kaplänen begeben, nunn hinfür schultheissen und räten alhie für ire oberen ze haben.

Eintrag: STAW B 2/8, S. 65 (Eintrag 2); Gebhard Hegner; Papier, 22.0 × 31.0 cm. 30

Edition: Bosshart, Chronik, S. 108, Anm. 3.

¹ Hans von Sal alternierte zwischen 1491 und 1506 als Schultheiss, hatte danach aber kein städtisches Amt mehr inne, vgl. Hauser 1912a, S. 116-118.